

Protokollnotiz

zu § 2 Abs. 2 Betriebsvereinbarung Qualifizierung & Fortbildungen Vergütung der Basisqualifikation

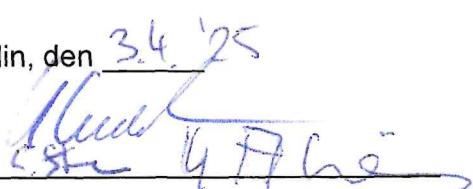
§ 2 Abs. 2: Die Vergütung der Basisqualifikation ist in einer Protokollnotiz zu dieser Betriebsvereinbarung geregelt. Änderungen dieser Protokollnotiz sind nur einvernehmlich zwischen den Parteien dieser Betriebsvereinbarung möglich.

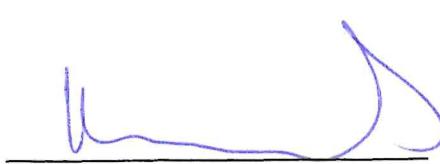
Folgende Vergütungsregeln sind zwischen den Parteien vereinbart:

- (1) Nach erfolgreicher Teilnahme am Grundkurs der Basisqualifikation und Abschluss eines Arbeitsvertrags erhalten die Teilnehmer*innen 25% des Stundenvolumens des Grundkurses als Pauschale vergütet.
- (2) Grundlage der Pauschale ist das jeweils aktuelle Stundenvolumen des Grundkurses sowie der Vergütungsanspruch für Assistent*innen gemäß der aktuellen Entgelttabelle des Haustarifvertrages der Erfahrungsstufe 3.
- (3) Bei Weiterbeschäftigung nach Ende der sechsmonatigen Probezeit erhalten die Teilnehmer*innen des Grundkurses weitere 50% des Stundenvolumens des Grundkurses entsprechend ihrer individuellen Erfahrungsstufe nachträglich vergütet.
- (4) Die Vergütung von bereits beschäftigten Assistent*innen, die an Kursen im Rahmen der Basisqualifikation teilnehmen, sowie die Vergütung der Praxisreflexionen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Diese Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 01.01.2023.

Berlin, den 3.4. '25

Geschäftsführung / Vorstand
ambulante dienste e.V.




Betriebsratsvorsitzende/r
ambulante dienste e.V.